

2414 081 44

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 60/78

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Ivo H [REDACTED],

2. André H [REDACTED],

R [REDACTED] R [REDACTED] B [REDACTED] Apt. [REDACTED] S [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. April 1978 wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision tragen die Kläger.

Gründe

Es handelt sich nicht um einen Fall der Unzulässigkeit der Berufung, bei dem die Revision nach § 221 Abs. 1 ZPO ohne Zulassung stattfinden würde. Das Berufungsgericht hat die im Berufungsrechtszug nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch den Senat erfolgte Klageerweiterung nicht zugelassen, weil die Klage insoweit rechtskräftig abgewiesen sei. Das betrifft die Zulässigkeit des Klageantrags, nicht die Zulässigkeit der Berufung. Dementsprechend hat das Berufungsgericht die Berufung nicht - auch nicht teilweise - als unzulässig verworfen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen. Die Revision ist demnach nicht zulässig.

Mai Henkel Portmann Dr. Lang Gärtner